

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 306/08 B

L 5 U 120/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 202/07 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie den Richter M u t s c h l e r
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Oktober 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Zwar kann als Verfahrensmangel gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht berücksichtigt und damit gegen Art 103 Abs 1 Grundgesetz sowie §§ 62 und 128 Abs 2 SGG verstoßen. Der Kläger hat aber nicht schlüssig vorgetragen, dass er die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Wann und an welcher Stelle er das LSG auf die behaupteten Mängel des von Prof. Dr. S. erstellten Gutachtens hingewiesen hätte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 3 Soweit ein Verfahrensmangel darin bestehen soll, dass die angefochtene Entscheidung auf dem nicht verwertbaren Gutachten von Prof. Dr. S. beruhe, weil der Sachverständige die Untersuchung nicht selbst durchgeführt hätte, ist schon nicht dargetan, weshalb dies erforderlich gewesen wäre (vgl BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 3).
- 4 Auf die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

